

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

RA Storr Erlacherstraße 9 D-97845 Neustadt a. Main

Staatsanwaltschaft Würzburg
Ottostraße 5

97070 Würzburg

per Telefax vorab an 0931 3813505

Anschrift:

Rechtsanwalt Dominik Storr

Erlacherstraße 9

D-97845 Neustadt am Main

Kommunikation:

Tel: +49 (0)9393 99320-3

Fax: +49 (0)9393 99320-9

info@buergeranwalt.com

Internetauftritt:

www.buergeranwalt.com

Anderkonto:

SP Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 50 000

Kt.-Nr.: 44307718

Datum	mein Zeichen	Ihr Zeichen
15.02.2013	StfR 03/13	noch ohne

Strafanzeige wegen Massentötung von Füchsen durch die BJV-Kreisgruppen Lohr und Marktheidenfeld / Tötung von 92 Füchsen wegen angeblicher Seuchengefahr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorgenannter Angelegenheit zeige ich Ihnen die rechtliche Vertretung der Tierrechtsorganisation PETA Deutschland e.V., des Politischen Arbeitskreises für Tierrechte in Europa (PAKT) e.V., des Wildtierschutzes Deutschland e.V., der Anti-Jagd-Allianz e.V., der Initiative zur Abschaffung der Jagd sowie der Initiative pro iure animalis an.

Meine Mandanten sahen sich zu meiner Beauftragung aufgrund der von den BJV-Kreisgruppen Lohr und Marktheidenfeld vom 20.01. bis 03.02.2013 veranstalteten „Fuchswoche“, bei der 92 Füchse getötet wurden, veranlasst.

Namens und im Auftrag meiner Mandanten stelle ich

Strafanzeige

gegen

die von der Staatsanwaltschaft zu ermittelnden verantwortlichen Revierinhaber sowie gegen die für die Organisation und Leitung der Jagd Verantwortlichen der BJV-Kreisgruppe Lohr, vertreten durch den 1. Vorsitzenden xxxxxx xxxxxx, sowie der BJV-Kreisgruppe Marktheidenfeld, vertreten durch den 1. Vorsitzenden xxxxxx xxxxxx,

wegen

Verstoßes gegen § 17 Nr. 1 u. Nr. 2 b) TierSchG.

Begründung:

I.

Sachverhalt

Einem Pressebericht der Main Post vom 08.02.2013 zufolge kam es bei einer von den BJV-Kreisgruppen Lohr und Marktheidenfeld zwischen dem 20.01. und 03.02.2013 veranstalteten revierübergreifenden „Fuchswoche“ zur Massentötung von 92 Füchsen. Als Rechtfertigung für diese Massentötung von Wirbeltieren, die grundsätzlich dem Schutz des Tierschutzgesetzes (TierSchG) unterstehen, wurde die Seuchengefahr durch Tollwut, Fuchsbandwurm und Räude genannt.

Beweis: Pressebericht der Main Post vom 08.02.2013, **Anlage 1**

II.

Rechtliche Würdigung

Die vorliegende Massentötung von 92 Füchsen im Rahmen einer revierübergreifenden Jagdausübung stellt einen mutmaßlichen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar,

- da die Jägerschaft nicht zur Abwehr bzw. für die Vorbeugung von Tierseuchen zuständig ist,
- da es keine gesetzliche Grundlage für revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen in Bayern gibt,
- da von einer „Hege“ im Sinne des § 1 Abs. 2 BJagdG vorliegend nicht ausgegangen werden kann,
- da die Massentötung der Wirbeltiere nicht im Rahmen einer weidgerechten Jagd erfolgte (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG)

und somit aus dem Jagdrecht kein rechtfertigender vernünftiger Grund für die Tötung der 92 Wirbeltiere entspringt, nach dem TierSchG Wirbeltiere jedoch nur aus einem vernünftigen Grund getötet werden dürfen (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG),

- die örtlich gesehen weit überzogene Jagd zu winterlichen Zeit zu einem vermeidbaren Leid unter den Wildtieren gesorgt hat,

was ebenfalls ein Verstoß gegen das TierSchG darstellt (vgl. § 17 Nr. 2 b TierSchG).

Hierzu im Einzelnen:

1.

Seuchenabwehr bzw. -vorbeuge kein rechtfertigender Grund

a.

Als Rechtfertigung für die vorliegende Massentötung von Füchsen wurde von den verantwortlichen Jagdausübungsberechtigten die Seuchengefahr durch Tollwut, Fuchsbandwurm und Räude genannt (vgl. Anlage 1). Für die Abwehr von Seuchen, auch für vorbeugende Maßnahmen, war die Jägerschaft jedoch nicht zuständig. Ausschließlich sachlich und örtlich zuständig für Maßnahmen der Seuchenabwehr und/oder -vorbeuge war vielmehr nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts (TierSVollzV) und Art. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) das Landratsamt Main-Spessart.

Mangels örtlicher und sachlicher Zuständigkeit der BJV-Kreisgruppen Lohr und Marktheidenfeld kann somit die vorliegende Massentötung von Wirbeltieren nicht durch eine vorgebliche Seuchengefahr durch Tollwut, Fuchsbandwurm und Räude gerechtfertigt werden. Die Seuchenabwehr durch Jagdausübungsberechtigte als vorgeschobener Grund für die Massentötung scheidet somit als rechtfertigender Grund im Sinne des TierSchG aus.

b.

Hinzu kommt, dass Deutschland seit 2008 nach den internationalen Kriterien der Weltorganisation für Tiergesundheit als tollwutfrei gilt.

c.

Zudem ist in Deutschland kein einziger Fall einer Fuchsbandwurminfektion eines Menschen über Waldbeeren etc. dokumentiert. So berichtete das Magazin Welt der Wunder (18.6.2012) unter Berufung auf Mediziner vom Uniklinikum Ulm und von der Universität Würzburg, die offiziell Entwarnung gaben:

„Dass man sich auf diese Weise mit dem Fuchsbandwurm infizieren kann, darf endgültig ins Reich der Legenden verbannt werden.“

Aber auch spätestens seit der veröffentlichten Untersuchung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der Technischen Universität München muss das Argument "Fuchsbandwurm" getrost in die Kategorie "Jägerlatein" eingeordnet werden. Wissenschaftler wiesen nämlich nach, dass durch das konsequente Auslegen von Entwurmungsködern die Infektionsrate dauerhaft auf ein Minimum abgesenkt werden kann. Bei einem Projekt im Landkreis Starnberg wurde die Befallsrate der Füchse innerhalb weniger Jahre auf unter 3 Prozent gesenkt (Quelle: Pressemeldung des Wissenschaftszentrums Weihenstephan der TU München, Januar 2010).

Die Echinokokkose ist mit Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes am 01.01.2001 in Deutschland zudem meldepflichtig geworden. Daher liegen seitdem akkurate Zahlen über die Anzahl der Infektionen vor. Das dafür zuständige Robert-Koch-Institut in Berlin veröffentlicht die ausgewerteten und bestätigten Meldungen in den jeweiligen infektionsepidemiologischen Jahrbüchern. Demnach wurden im Jahr 2001 bundesweit nur zwölf Erkrankungsfälle an alveolärer Echinokokkose gemeldet; 2002 waren es nur sechs, 2003 insgesamt 21 und 2004 nur 16 Meldungen. Das Erkrankungsrisiko ist in Deutschland daher als äußerst gering anzusehen. Zudem gibt es einige zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen die Infektion. Und überhaupt waren bei

den gemeldeten Fällen vor allem Förster und Jäger betroffen, die Füchse getötet und ausgenommen hatten. Zudem gibt es keinen einzigen wissenschaftlichen Beleg dafür, dass die Jagd die Befallsrate der Füchse mit dem Bandwurm reduzieren kann.

d.

Auch die von den Verantwortlichen der Massentötung vorgeschobene „Räude“ konnte die Massentötung von 92 Füchsen nicht rechtfertigen. Aus der Pressemeldung geht nämlich hervor, dass lediglich bei acht erlegten Füchsen ein Befall mit Räude festgestellt werden konnte.

e.

Die von den mutmaßlich Beschuldigten gegenüber der Öffentlichkeit behauptete Gefahr vor Seuchen ist somit eine längst widerlegte Mär und rechtfertigt die Massentötung von 92 Füchsen nicht.

f.

Mangels seuchenrechtlicher Zuständigkeit der Jägerschaft und mangels Gefahr vor Tierseuchen handelten die Verantwortlichen bei der Tötung von 92 Wirbeltieren aus tierseuchenrechtlicher Sicht ohne vernünftigen Grund (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG).

2.

Kein rechtfertigender Grund nach §§ 1 ff. BJagdG

Auch folgt aus den §§ 1 ff. BJagdG kein rechtfertigender Grund für die vorliegende Massentötung von Füchsen.

a.

Keine gesetzliche Grundlage für revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen

Laut Pressebericht wurde die Massentötung von Füchsen im Rahmen einer revierübergreifenden Jagd vorgenommen (vgl. Anlage 1). Für revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen gibt es jedoch in Bayern keine gesetzliche Grundlage.

b.

§ 10a BJagdG sieht zunächst lediglich vor, dass zum Zwecke der Hege des Wildes revierübergreifende Hegegemeinschaften gebildet werden können. § 1 Abs. 1 BJagdG unterscheidet jedoch eindeutig zwischen „Hege“ und „Jagdausübung“. Unter „Hege“ versteht das Gesetz den Schutz und die Pflege wildlebender Tiere (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 5), wohingegen sich die „Jagdausübung“ auf das Nachstellen, Fangen und Erlegen von Wild bezieht (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 1 Rn. 8). Deutlich wird diese Trennung von „Hege“ und „Jagdausübung“, indem die Pflicht zur Hege beim Grundstückseigentümer verbleibt, auch wenn das Jagdausübungsrecht an die Jagdgenossenschaft abgetreten wird (die dann neben dem Eigentümer zusätzlich zur Hege verpflichtet wird).

c.

Indes ermächtigt auch Art. 18 BayJG die Jagdausübungsberechtigten nicht zu revierübergreifenden Jagdausübungsmaßnahmen. Auch diese Vorschrift spricht lediglich von der „Hege“ und nicht von der „Jagdausübung“. In Art. 18 Abs. 1 BayJG heißt es, dass Hegegemeinschaften gebildet werden können, „um eine ausgewogene Hege der vorkommenden Wildarten und eine einheitliche großräumige Abschussregelung zu ermöglichen. Somit hat der Gesetzgeber bei den Hegegemeinschaften die Frage der Abschussregelung (vgl. § 21 BJagdG) in den

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Vordergrund gerückt (vgl. Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 10 a Rn. 3). Zu den Aufgaben einer Hegegemeinschaft zählen daher folgerichtig,

- Hegemaßnahmen in den einzelnen Jagdrevieren abzustimmen und gemeinsam durchzuführen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayJG),
- bei der Wildbestandsermittlung mitzuwirken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 2 BayJG),
- die Abschussplanvorschläge aufeinander abzustimmen (Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayJG) und
- auf die Erfüllung der Abschusspläne hinzuwirken (Art. 18 Abs. 2 Nr. 4 BayJG).

d.

Die Durchführung von revierübergreifenden Jagdausübungsmaßnahmen bedürfte somit einer Gesetzesänderung. Dies hat z.B. der Gesetzgeber in Rheinland-Pfalz erkannt. Er hat daher sein Jagdgesetz als erstes Bundesland entsprechend geändert und darin ausdrücklich aufgenommen, dass Hegegemeinschaften auch „jagdbezirksübergreifende Bejagungen“ durchführen können.

e.

An all dem kann auch das von den mutmaßlich Beschuldigten aller Voraussicht nach vorgeschobene Argument, bei der revierübergreifenden Jagd handele es sich um Jagden in unterschiedlichen Einzelrevieren, nichts ändern. Durch die von zwei BJV-Kreisgruppen gemeinsam geplante, organisierte und durchgeführte Bejagung von Wildtieren in mehreren, zum Teil angrenzenden Revieren, die zur selben Zeit stattfand, wechselten die Tiere aufgrund der großflächigen Jagdausübung die Reviere,

in denen sie dann früher oder später aufgrund der hohen Anzahl von Jägern erlegt werden konnten.

Das Nachstellen der Tiere i.S.d. § 1 Abs. 4 BJagdG, was zur Jagdausübung gehört (vgl. § 1 Abs. 4 BJagdG), geschah somit ganz klar über die verschiedenen Reviergrenzen hinweg.

Für diese revierübergreifenden Jagdausübungsmaßnahmen gibt es jedoch – wie oben dargelegt – keine gesetzliche Grundlage, was die mutmaßlich Beschuldigten auch wussten. Mangels gesetzlicher Grundlage handelten die Verantwortlichen somit bei der Tötung von 92 Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund (vgl. § 17 Nr. 1 TierSchG).

3.

Massentötung keine Hegemaßnahme i.S.d. § 1 Abs. 2 BJagdG

a.

Da es für revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen keine gesetzliche Grundlage gibt (siehe oben), kann die Massentötung von 92 Füchsen auch nicht unter die „Hege“ i.S.d. § 1 Abs. 2 BJagdG fallen, die ohnehin die Jagdausübung nicht betrifft (siehe oben).

b.

Hinzu kommt noch Folgendes:

Anders, als von Jägern oft behauptet, nehmen unbejagte Fuchsbestände keinesfalls überhand. Komplexe Sozialstrukturen, in denen bei hoher Populationsdichte und geringem Jagddruck deutlich weniger Welpen zur Welt kommen, beschränken die

Vermehrungsrate. Der renommierte Biologe und Fuchsforscher Dr. Erik Zimen kommentierte dieses Phänomen plakativ mit den Worten „*Geburtenbeschränkung statt Massenelend*“. Im Normalfall bringt eine Füchsin drei bis fünf Junge zur Welt. In Gebieten, in denen Füchse stark verfolgt werden, können es jedoch doppelt so viele sein. Auf diese Weise können Verluste schnell wieder ausgeglichen werden. Füchse erfüllen zudem eine wichtige Rolle als „Gesundheitspolizei“: Sie fangen hauptsächlich Mäuse - zum Nutzen der Landwirtschaft -, vertilgen Aas und erbeuten meist kranke oder verletzte Tiere und tragen somit zur Gesunderhaltung der Tierpopulationen bei. Doch der Fuchs ist nicht nur „Gesundheitspolizei“ der Felder und Wiesen, sondern er trägt auch zum Schutz des Waldes bei, da er Waldwühlmäuse vertilgt.

Auch aus wildbiologischer Sicht gibt es somit keine Rechtfertigung für die Massentötung von 92 Füchsen in dieser kurzen Zeitspanne.

c.

Die in § 1 Abs. 2 BJagdG normierte „Hege“ muss außerdem zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen haben. Es ist jedoch vorliegend nichts dafür ersichtlich, dass die Massentötung von 92 Füchsen innerhalb einer so kurzen Zeitspanne diesen Hegezielen dient (vgl. auch oben Ziffer I. 2 ff.). Vielmehr muss davon ausgegangen werden, dass durch die Tötung von 92 Füchsen das natürliche Gleichgewicht völlig aus den Angeln gehoben wurde, indem die Reviere der Füchse leergefegt wurden und so die natürlichen Feinde von kleinen Nagern, Mäusen etc. buchstäblich eliminiert worden sind. Durch das Eliminieren ganzer Fuchspopulationen, wie vorliegend, wandern nach einiger Zeit wieder neue Füchse ein und belegen die Reviere. Auf diese Weise werden Krankheitserreger von weit her in ursprünglich gesunde Reviere

transportiert. Die Massentötung von Füchsen sorgt daher mit Sicherheit nicht für eine gesunde Wildtierpopulation, sondern erhöht das Risiko der flächenmäßigen Ausbreitung von Krankheiten.

4.

Massentötung auch nicht weidgerecht i.S.d. § 1 Abs. 3 BJagdG.

Nur die weidgerechte Tötung von Wirbeltieren kann zudem einen rechtfertigenden Grund im Sinne des TierSchG darstellen (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG, § 4 Abs. 1 S. 2 TierSchG).

a.

Da es für die vorliegende revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahme jedoch keine gesetzliche Grundlage gibt (siehe oben), kann die Massentötung von 92 Füchsen bereits denotwendig nicht unter „weidgerechte“ Jagdausübung fallen.

b.

Zudem kann ohnehin nicht davon ausgegangen werden, dass die Tötung von 92 Füchsen innerhalb einer so kurzen Zeitspanne den allgemein anerkannten Grundsätzen deutscher Weidgerechtigkeit entspricht (vgl. § 1 Abs. 3 BJagdG). Die Wertung, ob eine weidgerechte Jagdausübung vorliegt, hat nämlich heute – vor allem aufgrund der Verankerung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung im Grundgesetz (vgl. Art. 20 a GG) - vermehrt unter den Gesichtspunkten der Ethik und des Tierschutzes zu erfolgen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34 und § 1 Rn 12). Dabei ist die heutige Rolle der Jäger als Natur- und Tierschützer und nicht als Beutemacher zu berücksichtigen (vgl. Lorz/Metzger/Stöckel, BJagdG Einf. Rn. 34). Die Lust am Töten, die Rolle als Beutemacher, die Abneigung gegenüber einer bestimmten Wildart (hier das „Raubzeug“) etc.; all diese Motive sind heute nicht

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

mehr anerkannt, die Tötung von Wirbeltieren jagdrechtlich zu rechtfertigen. Diesen jagdrechtlichen Grundsätzen, die wegen Art. 20a GG auch von den Strafverfolgungsbehörden zu beachten sind, steht die völlig sinnlose und überflüssige Tötung von 92 Füchsen diametral entgegen. Es ist längst wissenschaftlich erwiesen, dass die Jagd auf Füchse keinen Nutzen hat (vgl. www.fuechse.info mwN). Deshalb musste im vorliegenden Fall – wie gewohnt – das ewiggestrige und schlichtweg erlogene „Jägerlatein“ von der Gefahr vor „Räude“, „Tollwut“ und „Fuchsbandwurm“ herhalten, um die illegale Massentötung von Füchsen zu rechtfertigen.

c.

Wenn nun „Tollwut“, „Räude“ und „Fuchsbandwurm“ als „Jägerlatein“ entlarvt sind, was sind dann die wahren Gründe für die Fuchsjagd?

Hier geben die einschlägigen Jagdzeitschriften und Jäger-Foren im Internet schnell Aufschluss: Von „*Lust am Nachstellen und Erbeuten*“ ist dort die Rede, von der „*Waidmannsfreude, einen Fuchs im Schrotschuss rollieren* (sich überschlagen – Anm.) *zu lassen*“, vom „*Reiz der winterlichen Fuchsjagd*“, vom „*Jagdtrieb*“, vom „*Jagdfieber*“ und vom „*Kick*“, den der Jäger beim tödlichen Schuss erlebt.

Die Freude am Töten allein kann jedoch definitiv nicht als vernünftiger Grund im Sinne des TierSchG angesehen werden.

d.

Hinzu kommt aber auch, dass die intensive Jagdausübung, an der sich Dutzende von Jägern beteiligt hatten, zu den zur Jagdzeit vorherrschenden Witterungsverhältnissen ohnehin nicht weidgerecht war. Zur fraglichen Zeit herrschten im Jagdgebiet seit Wochen anhaltender Frost und eine geschlossene und verharschte Schneedecke. In dieser Zeit darf das Wild nicht unnötig beunruhigt werden, weil dies automatisch zu einem überflüssigen Leid bei den Tieren führt.

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Hinzu kommt, dass es nach § 19a BJagdG verboten ist, Wild jeder Art zu beunruhigen. Das Verbot gilt für jedermann, auch für Jagdausübungsberechtigte (Lorz, Metzger/Stöckel BJagdG § 19a Rn. 3).

Da die vorliegende, sich über viele Tage erstreckende revierübergreifende Jagd unter Beteiligung Dutzender von Jagdausübungsberechtigten per se dazu geführt hat, dass eine große Anzahl von Wildtieren über das notwendige Maß hinaus beunruhigt, gehetzt und gestresst wurde, was absolut vermeidbar gewesen wäre, wenn man auf diese gesetzeswidrige Form der Jagd (siehe oben) verzichtet hätte, liegt somit nicht nur ein Verstoß gegen § 19a BJagdG vor, sondern es muss auch zwingend davon ausgegangen werden, dass die von den BJV-Kreisgruppen Lohr und Marktheidenfeld organisierte und durchgeführte „Fuchswoche“ den betroffenen und zu dieser Zeit ohnehin schon stark gebeutelten Wildtieren länger anhaltende Leiden im Sinne des § 17 Nr. 2 b) TierSchG zugefügt hat. Der durch die (gesetzeswidrige) revierübergreifende Jagdausübung veranstaltete Jagddruck, der sich über eine Woche hinzog, konnte bei der seit Wochen vorherrschenden strengen Witterung aus natur- und tierschutzrechtlicher Sicht unter keinen Umständen gerechtfertigt sein. Dies gilt umso mehr, als der Tierschutz in Artikel 20a GG in Deutschland Verfassungsrang erlangt hat, während die Ausübung der Freizeitjagd nicht dem Schutz des Grundgesetzes unterfällt.

III.

Zusammenfassung

Die Massentötung der Füchse war weder tierseuchenrechtlich noch jagdrechtlich gerechtfertigt. Insofern lag kein vernünftiger Grund im Sinne des § 17 Nr. 1 TierSchG vor. Aufgrund der rechtswidrigen und weit überzogenen revierübergreifenden

DOMINIK STORR

Rechtsanwalt

Jagdausübung, die unnötiges Leid unter den Wildtieren verursacht hat, haben sich die von der Staatsanwaltschaft zu ermittelnden Leiter und Organisatoren der Jagd sowie die beteiligten und verantwortlichen Revierinhaber mutmaßlich wegen eines doppelten Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz strafbar gemacht (§ 17 Nr. 1 u. Nr. 2 b) TierSchG).

Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum kommt vorliegend nicht in Betracht, da die Jagdausübung einer besonderen Sorgfaltspflicht unterliegt und die betroffenen Jagdausübungsberechtigten wissen mussten, dass sie weder revierübergreifende Jagdausübungsmaßnahmen durchführen dürfen, noch zur Bekämpfung von Tierseuchen zuständig sind. Zudem wissen die betroffenen Jagdausübungsberechtigten nur zu gut selbst, dass sie lediglich wegen der „Jagdfreude“ oder jagdlichen „Passion“ Jagd auf Füchse machen und die Massentötung von 92 Füchsen weder aus jagdrechtlicher noch aus natur- oder tierschutzrechtlicher Sicht erforderlich war.

IV.

Es wird um Aufnahme der Ermittlungen und um Mitteilung eines Aktenzeichens gebeten. Zudem wird nach Abschluss der Ermittlungen - aber bitte noch vor einer Entscheidung in dieser Sache - um eine kurze Mitteilung gebeten, damit rechtzeitig Akteneinsicht beantragt und zum Akteninhalt Stellung genommen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Storr

Rechtsanwalt